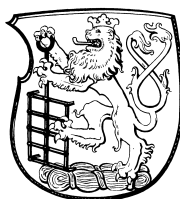


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 8/2011
16. März 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen	2
• Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung)	9
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Am Walde	11
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Laaken 61 (geplant) in Wuppertal-Beyenburg	17
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1154 V - Physio- und Rehabilitationszentrum / Kornstraße –	20
• Bebauungsplan Nr. 247 - Langobardentreppen –	22
• Durchführungsplan Nr. 73 - Rittershausen –	23
• Durchführungsplan Nr. 128 - Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße -	24
• Bekanntmachung der Festsetzung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wuppertal zum Stichtag 01.01.2008	25
• WSW Engerie & Wasser AG: Änderung zu WSW Trinkwasser	29
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	30
• Öffentliche Zustellungen	31

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 08.03.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:
 - a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)
 - b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)
 - c) Sondersportanlagen (Kanustrainingsbecken, Rasenspielfelder).
- 2) Von dieser Satzung ausgenommen sind
 - a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die
 - b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).

§ 2 Widmung

- 1) Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, der Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen, örtlichen Vereinen und Verbänden die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, städtischen Einrichtungen und Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- 2) Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.
- 3) Soweit im Folgenden allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit „Nutzer“ genannt.

§ 3 Nutzung der Sportanlagen

- 1) Die Spielfelder der Sportfreianlagen - mit Ausnahme der Rasenspielfelder - sowie die dort evtl. vorhandenen Laufbahnen stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung. Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.
Für einzelne Sportfreianlagen, insbesondere Kunstrasenspielfelder, kann der Oberbürgermeister im Einzelfall andere Regelungen treffen.
- 2) Für die Benutzung der Sondersportanlagen und der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Nutzungsgenehmigung entsprechend § 4 beantragt werden.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- 1) Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.
- 2) Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten „Nutzer“ zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.
- 3) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:
 - a) Wuppertaler Schulen
 - b) Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen
 - c) Vereine und Verbände, die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind
 - d) Städtische Einrichtungen
 - e) Jedermann

Über eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

- 4) Die Nutzungsgenehmigung wird Jedermann befristet auf maximal ein halbes Jahr erteilt. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.
- 5) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 4 hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen „Nutzern“ - § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, verstoßen hat,
 - b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als viermal in einem halben Jahr (Schulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
 - c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
 - d) der „Nutzer“ die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat,
 - e) eine Übungsgruppe den Verein wechselt oder sich auflöst,
 - f) der Nutzer eine Übungseinheit viermal in Folge nicht genutzt hat.

§ 5 Benutzungsgebühren

Der „Nutzer“ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, die in einem besonderen Bescheid gemäß der Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

- 1) Den Nutzern, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.
- 2) Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem „Nutzer“ festgelegt.
- 3) Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Nutzungszeiten

- 1) Die Sportfreianlagen sind grundsätzlich täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.
Aus technischen oder betrieblichen Gründen können für die sanitären Anlagen und Sportplatzhäuser andere Öffnungszeiten festgelegt werden. Ein Nutzungsrecht für Jedermann besteht grundsätzlich nicht.
- 2) Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 8 Sperrung bzw. anderweitige Vergabe

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der „Nutzer“ kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Nutzungsregeln

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen, einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der „Nutzer“ und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.
- 3) Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material sowie

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Des Weiteren ist es untersagt, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.

4) In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für das gesamte Schulgelände, auf dem sich die Sportanlage befindet. Ausgenommen davon sind von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume. Ausnahmen werden örtlich geregelt. Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

5) „Nutzer“, denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportanlage nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person in Anspruch nehmen.

6) Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten

Sporthallen - 30 Teilnehmer

Turnhallen - 10 Teilnehmer

Gymnastikhallen - 6 Teilnehmer

Sportfreianlagen - 10 Teilnehmer (soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt werden)

Sondersportanlagen - Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.

Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

7) Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.

Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Loser Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung).

Das Benutzen von Haftmitteln (z.B. Harz für Handballer) ist verboten. Ausnahmen gelten nur bei einer Zulassung des Sportfachverbandes für Mannschaften der Bundesligen. In diesen Fällen sind die Rückstände des Haftmittels unmittelbar nach der Nutzungszeit durch den Nutzer zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten des Nutzers.

8) Der „Nutzer“ hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage sowie deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Sport- und Bäderamt mitzuteilen. Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende „Nutzungsprotokoll“, eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung oder über den Mängelbericht im Internet erfolgen. Schäden, deren Meldung keinen Aufschub bis zum nächsten Werktag erlauben, sind telefonisch der Hotline des Gebäudemanagements zu melden.

9) Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der „Nutzer“ dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände.

§ 10 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der „Nutzer“ für die Einhaltung der bauordnungsrechtlich zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und den Sanitätsdienst verantwortlich.
- 2) Der „Nutzer“ hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.
- 3) Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der „Nutzer“ für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.
- 4) Wenn der „Nutzer“ aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Sport- und Bäderamt unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom „Nutzer“ die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

§ 11 Haftung

- 1) Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den „Nutzer“ kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden der „Nutzer“, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der „Nutzer“ stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- 4) Der „Nutzer“ hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der „Nutzer“ die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 5) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

- 1) Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der „Nutzer“ einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:
 - Aufbau von Ständen

- Anbieten und Verteilen von Waren
- Ausführen gewerblicher Tätigkeit
- Durchführung von Festen
- Erteilung von Unterricht gegen Entgelt

2) Über die Anbringung von mobilen und festen Werbeträgern (z.B. Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Sport- und Bäderamt zu richten.

3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

- 1) Die vom Oberbürgermeister beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.
- 3) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Sport- und Bäderamt ein Betretungsverbot für eine Sportanlage oder für alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 1.5.2009 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.03.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal
(Straßenordnung) vom 15.12.2000

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -
Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.
NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom
08. Dezember 2009 (GV. NRW. 765, berein. 793), wird von der Stadt Wuppertal als
örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom
28.02.2011 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung
erlassen:

Die Straßenordnung wird wie folgt geändert:

1.

Änderung der Gültigkeitsdauer in § 12:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum
31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 12. Januar 1993 außer Kraft.

2.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in
Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten
worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.03.2011

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

S a t z u n g
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Straße Am Walde
vom 08.03.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Am Walde zwischen Alte Ronsdorfer Straße und Wendehammer weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 5 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 8, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 120;
2. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 10, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 19/4;
3. eine ca. 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 18, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 235;
4. eine ca. 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 20, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 104;
5. eine ca. 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 27a, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 265;
6. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 222;
7. eine ca. 7 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 13, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 223;
8. eine ca. 9 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 11, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 224;

9. eine ca. 8 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 9, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 225;
10. eine ca. 7 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 7, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 226;
11. eine ca. 7 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 5, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 227;
12. eine ca. 5 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 228;
13. eine ca. 40 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Am Walde 1, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 216.

(3) In den folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor dem Grundstück Am Walde 6, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 112 auf einer Länge von ca. 4,50 m;
2. vor dem Grundstück Am Walde, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 234 auf einer Länge von ca. 1,00 m;
3. vor dem Grundstück Am Walde 20, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 104 auf einer Länge von insgesamt ca. 11,70 m;
4. vor dem Grundstück Am Walde 30, Gemarkung Elberfeld, Flur 215, Flurstück 21/10 auf einer Länge von insgesamt ca. 6,60 m;
5. vor dem Grundstück Am Walde 29, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 256 auf einer Länge von ca. 0,90 m;
6. vor dem Grundstück Am Walde 15, Gemarkung Elberfeld, Flur 216, Flurstück 55/2 auf einer Länge von ca. 1,00 m.

(4) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Am Walde zwischen Alte Ronsdorfer Straße und Wendehammer gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

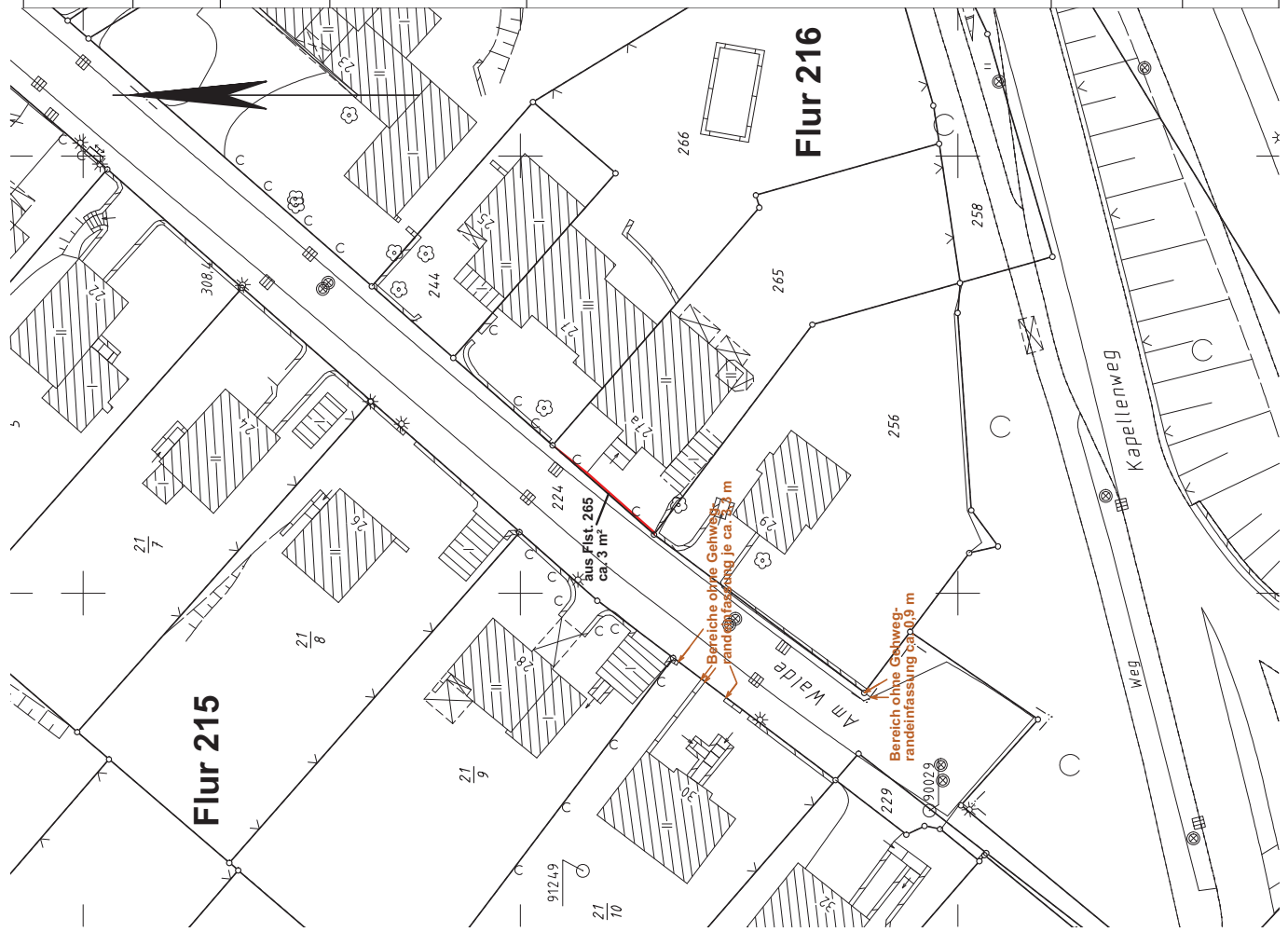
Gemarkung: Elberfeld
Flur: 215 u. 216
Flurstück: versch.
Maßstab: 1 : 500

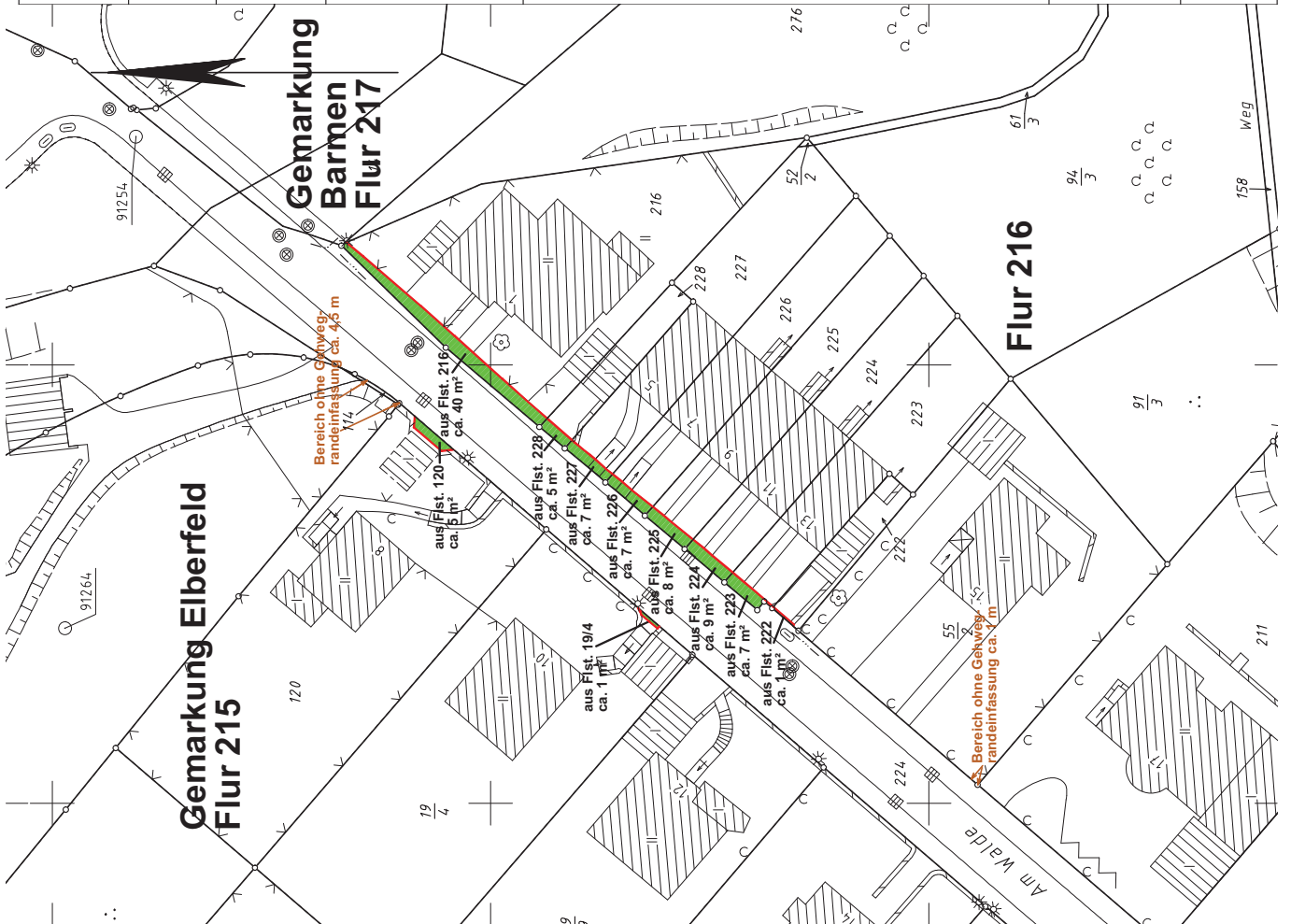
Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 19/04
Am Walde

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen in Privateigentum

Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.132 angefertigt und planungsrechtl. Eintragung Heimann/ 16.12.2010





Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten R 102	
Lageplan	
Gemarkung: Elberfeld	Flur: 215 u. 216
Flurstück: versch.	Flurstück: versch.
Maßstab: 1 : 500	Maßstab: 1 : 500
Abweichungssatzung Abrechnungsplan Nr. 19/04 Am Walde	
<ul style="list-style-type: none"> — vorh. Straßenausbau ■ Straßenausbauflächen in Privateigentum <p>Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.</p>	
R 102.132 angefertigt und planungsrechtl. Eintragung Heimann/ 16.12.2010	
Wuppertal	

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.03.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Laaken 61 (geplant) in Wuppertal-Beyenburg
vom: 08.03.2011

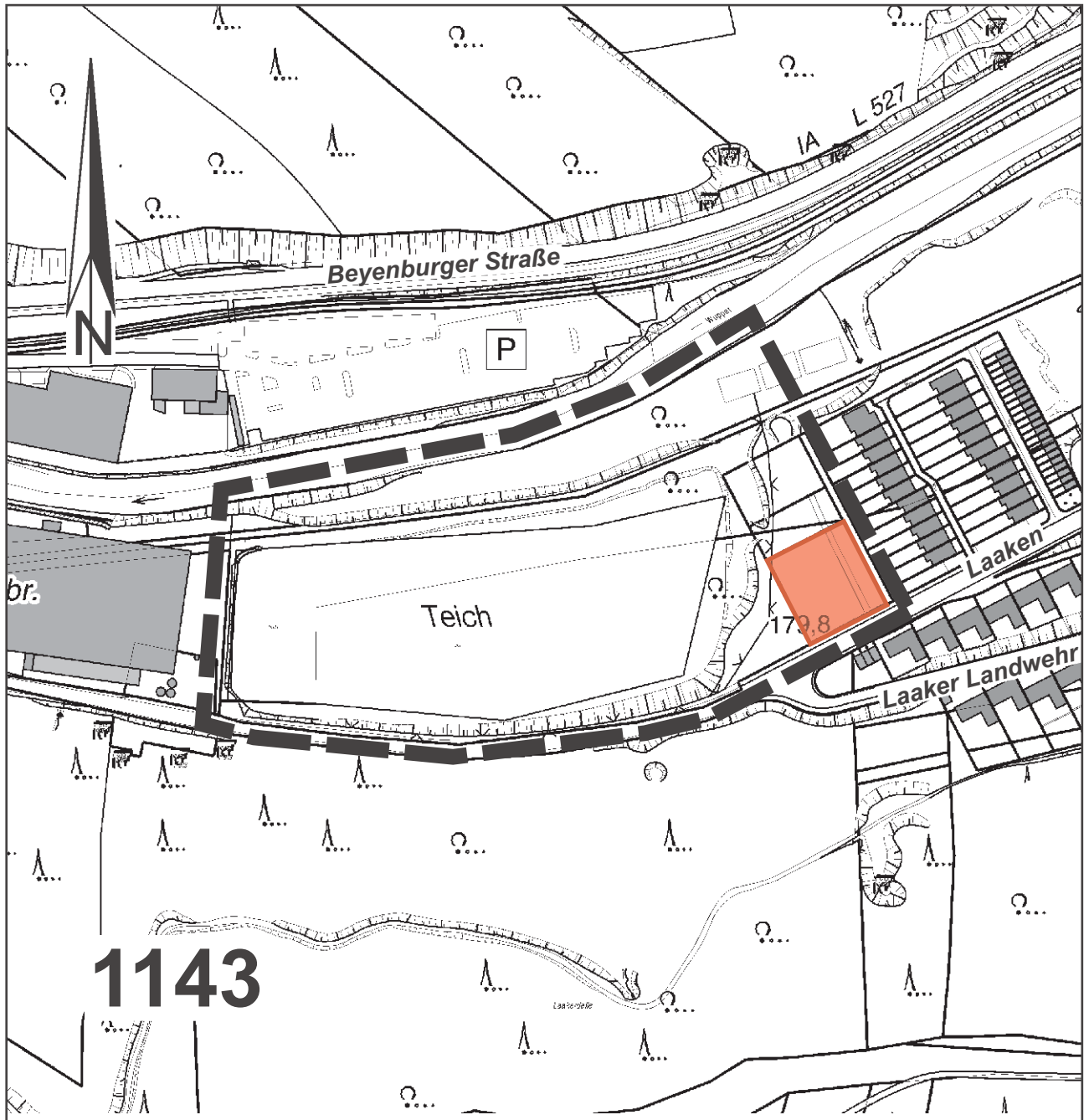
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.02.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 01.04.2010, bekannt gemacht am 14.04.2010, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1143 – Laaker Teich -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Laaken 61 (geplant) (Gemarkung Ronsdorf, Flur 78, Flurstück 474) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.04.2011 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 14.04.2012 außer Kraft.



Bebauungsplan Nr.: 1143 - Laaker Teich -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück
 Laaken 61 (geplant) in Wuppertal Langerfeld-Beyenburg
 Gemarkung Ronsdorf,
 Flur 78,
 Flurstück 474



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 055 aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.03.2011

gez.

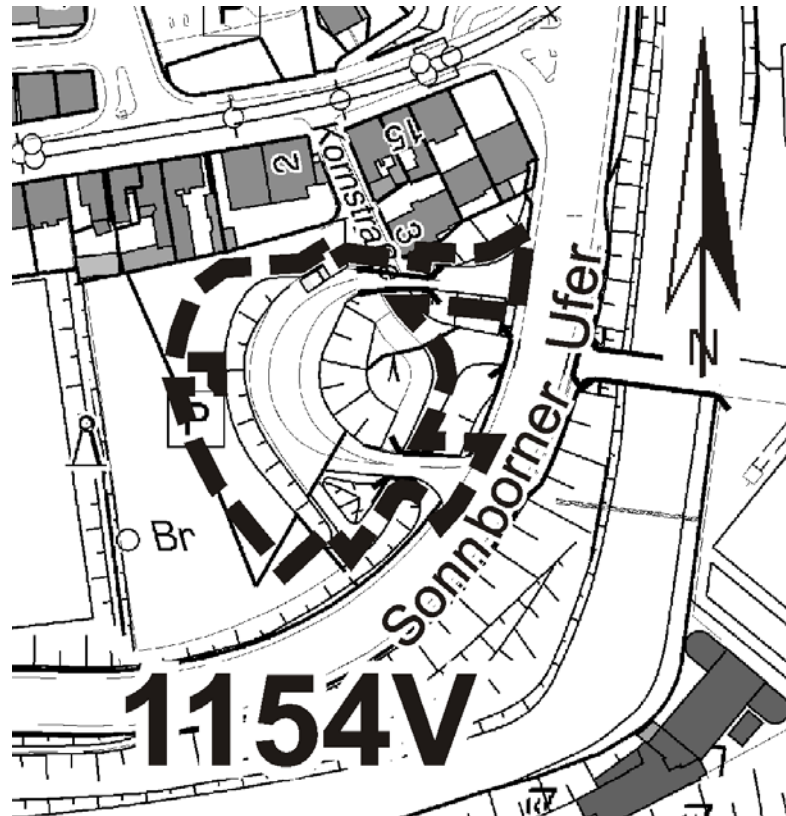
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1154 V – Physio- und Rehabilitationszentrum / Kornstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife westlich der Kornstraße und nördlich der Straße Sonnborner Ufer.

Planungsziel: Errichtung eines Physio- und Rehabilitationszentrums.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g.

Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 61B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 09.03.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Teil-Aufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 247 – Langobardentreppe -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst einen Bereich zwischen Langobardenstraße, Berliner Straße und Schwarzbach (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 09.03.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

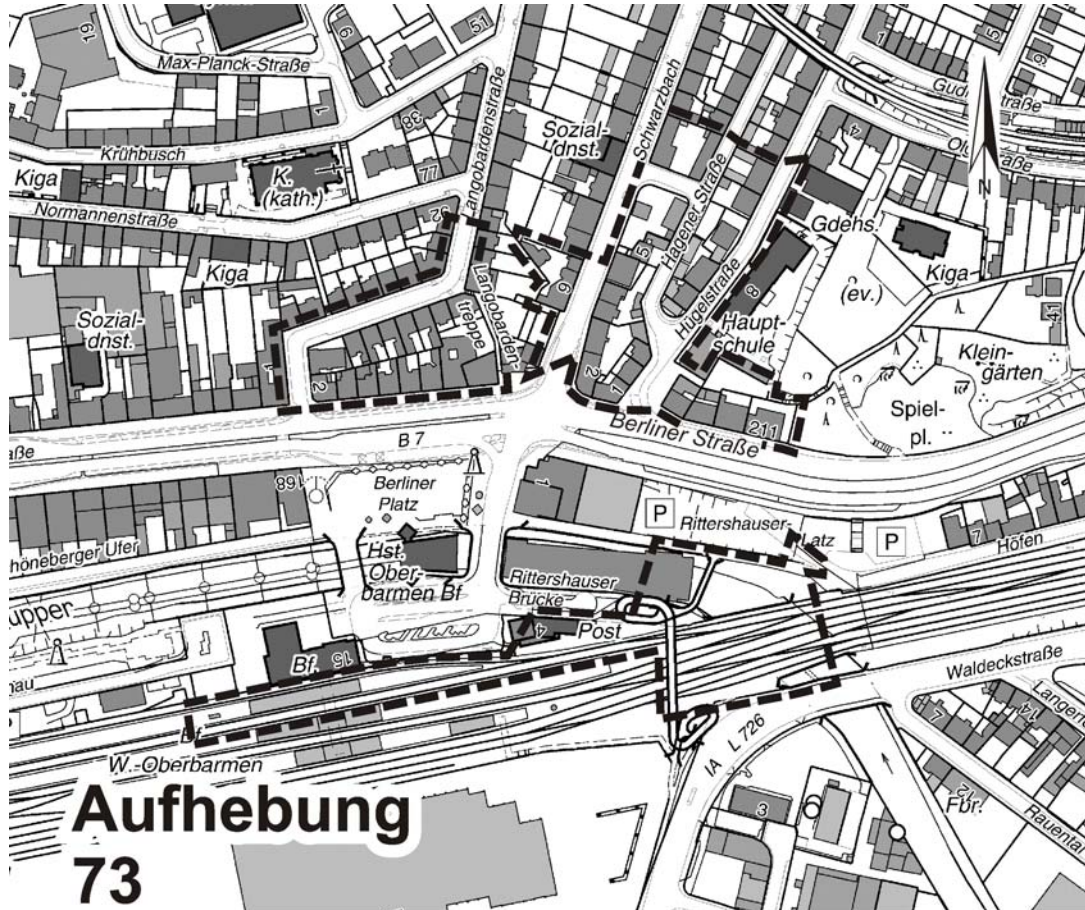
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Teil-Aufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplanes beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 73 – Rittershausen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Bereich zwischen Berliner Straße und Langobardenstraße und den Bereich nördlich Berliner Straße und südöstlich Schwarzbach (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 09.03.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

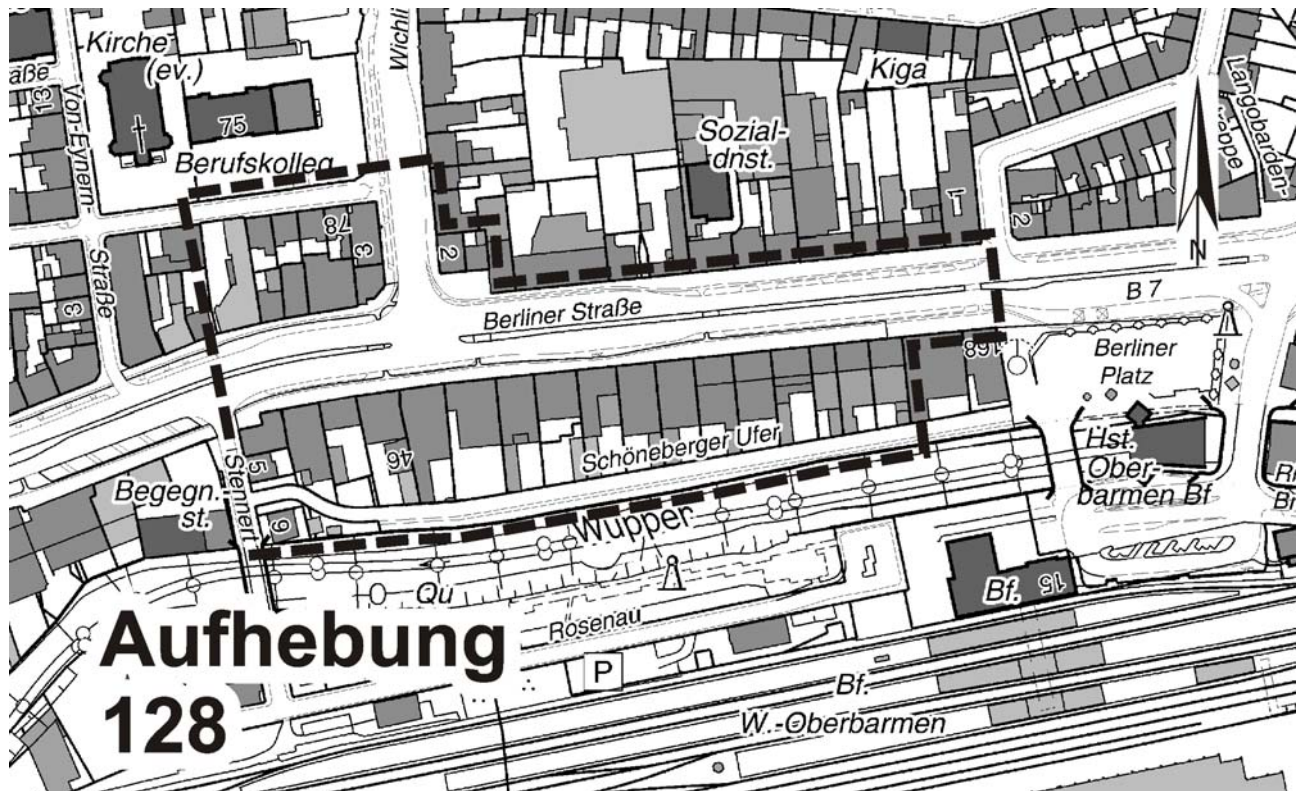
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung zur Aufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplanes beschlossen.

Durchführungsplan Nr. 128 – Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst einen Bereich zwischen Berliner Straße bzw. Sternstraße und Wupper von Stennert bis Langobardenstraße (soweit es den Geltungsbereich des BP 1163 betrifft).

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 09.03.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wuppertal

Bekanntmachung der Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wuppertal zum Stichtag 01.01.2008

Aufgrund § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 durch Beschluss (VO/0809/10) festgestellt.

Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.11.2010, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 20.12.2010 bestätigt hat.

Dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal wurde hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Entlastung erteilt.

Die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist nachstehend abgedruckt:

Aktiva

	Beträge EÖB nach Korrekturbuchungen
1. Anlagevermögen	3.622.916.462,46 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.513.086,42 €
1.2 Sachanlagevermögen	1.930.815.760,33 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	198.984.616,76 €
1.2.1.1 Grünflächen	133.876.604,14 €
1.2.1.2 Ackerland	4.202.831,90 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	9.567.314,21 €
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	51.337.866,51 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.508.369,25 €
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.776.874,50 €
1.2.2.2 Schulen	700.834,88 €
1.2.2.3 Wohnbauten	431.509,28 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.599.150,59 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.054.953.980,72 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	228.722.220,57 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	48.769.067,04 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanl.	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanl.	363.415.459,75 €
1.2.3.5 Straßennetz, Wege, Plätze	400.930.112,50 €
1.2.3.6 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	13.117.120,86 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	595.224.256,11 €
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	13.818.063,96 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.365.159,84 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.961.313,69 €
1.3 Finanzanlagen	1.687.587.615,71 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	741.019.995,72 €
1.3.2 Beteiligungen	7.363.015,90 €
1.3.3 Sondervermögen	494.353.310,06 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	104.330.884,96 €
1.3.5 Ausleihungen	340.520.409,07 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	28.548.084,16 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	396.268,52 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	305.144.860,31 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	6.431.196,08 €

2. Umlaufvermögen	77.304.559,41 €
2.1 Vorräte	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.258.396,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Ford. aus Transferl.	47.829.750,12 €
2.2.1.1 Gebühren	12.336.610,38 €
2.2.1.2 Beiträge	7.843.046,35 €
2.2.1.3 Steuern	12.209.929,53 €
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen	7.674.152,17 €
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Ford. übrige und LHH	7.766.011,69 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.501.398,43 €
2.2.2.1 gg. dem privaten Bereich	0,00 €
2.2.2.2 gg. dem öffentlichen Bereich	2.945.221,88 €
2.2.2.3 gg. verbundene Unternehmen	550.633,75 €
2.2.2.4 gg. Beteiligungen	200,00 €
2.2.2.5 gg. Sondervermögen	5.342,80 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	14.927.247,45 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	6.998.469,00 €
2.4 Liquide Mittel	4.047.694,41 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.251.333,20 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	3.713.472.355,07 €

Passiva

Beträge EÖB nach Korrekturbuchungen

1. Eigenkapital	664.922.456,95 €
1.1 Allgemeine Rücklage	493.374.025,95 €
1.2 Sonderrücklagen	10.383.000,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	161.165.431,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag (entfällt bei der Eröffnungsbilanz)	0,00 €
2. Sonderposten	799.626.840,81 €
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	278.941.079,44 €
2.2 Sonderposten für Beiträge	92.681.037,47 €
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	18.480.528,73 €
2.4 Sonstige Sonderposten	409.524.195,17 €
3. Rückstellungen	606.376.454,96 €
3.1 Pensionsrückstellungen	513.958.954,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.751.619,34 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.080.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	87.585.881,62 €
4. Verbindlichkeiten	1.622.236.249,57 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	498.564.379,06 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	15.801.864,35 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	482.762.514,71 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.004.100.000,00 €
4.4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	2.105.063,08 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	7.536.459,37 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.966,30 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	109.898.381,76 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	20.310.352,78 €
Bilanzsumme Passiva	3.713.472.355,07 €

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 22.12.2010 angezeigt worden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 mit allen Anlagen kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, im Ressort Finanzen, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 2.OG Zimmer 283 eingesehen werden.

Zudem wird die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter www.wuppertal.de veröffentlicht.

Wuppertal, den 24.02.2011

Stadt Wuppertal

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Peter' followed by a stylized monogram 'Jung'.

Peter Jung
Oberbürgermeister

WSW Energie & Wasser AG: Änderung zu WSW Trinkwasser



Bei Hauswasserzählern berechnen wir für den Durchschnittspreis aus Bereitstellungs- und Mengenpreis maximal 5,19 €/m³ (netto) zuzüglich Verrechnungspreis. Zusätzlich bieten wir eine temporäre Reduktion des Bereitstellungspreises bei langem Leerstand von Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten an. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Großwasserzählerkombinationen.

Sofern bei Großwasserzählerkombinationen über die Zähleranlage weitere Wirtschaftseinheiten beliefert werden, wird ein zusätzlicher Bereitstellungspreis gem. der Preisregelung für Hauswasserzähler in Ansatz gebracht.

Die aktuellen Preise sind im Internet unter www.wsw-online.de einzusehen und in unseren KundenCentern erhältlich.
Wuppertal, 05.03.2011, WSW Energie & Wasser AG

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3443955756

Nr. 3447075957

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.03.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4225281031

Nr. 3415289382

Nr. 3010256042

Nr. 3415626401

Nr. 4239249933

Wuppertal, den 10.03.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>